



Sachstand

Zur Einbürgerung ursprünglich unerlaubt in das Bundesgebiet eingereister Personen

Zur Einbürgerung ursprünglich unerlaubt in das Bundesgebiet eingereister Personen

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 120/24
Abschluss der Arbeit: 18. November 2024
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Kommentarliteratur, Verwaltungsvorschriften und Anwendungshinweise zum StARModG	4
3.	Zur Einbürgerung unerlaubt eingereister Personen	5

1. Einleitung

Dieser Sachstand enthält einen Überblick über die derzeit verfügbare juristische Kommentarliteratur zu den durch das **Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG)¹ vom 22. März 2024** geänderten gesetzlichen Bestimmungen und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zu diesen Bestimmungen (dazu 2.).

Des Weiteren zeigt er übersichtsartig auf, unter welchen Voraussetzungen und aufgrund welcher Vorschriften **unerlaubt nach Deutschland eingereiste Personen eingebürgert werden können** (dazu 3.).

2. Kommentarliteratur, Verwaltungsvorschriften und Anwendungshinweise zum StARModG

Soweit ersichtlich, werden die durch das StARModG herbeigeführten gesetzlichen Änderungen bereits berücksichtigt in den **Kommentierungen** zum StAG in

Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 42. Edition Stand: 01.07.2024

und

Berlit, Gemeinschaftskommentar zum Staatsangehörigkeitsrecht, 45. Lieferung Oktober 2024.

Die Kommentierungen befinden sich aufgrund der Reformierung der Vorschriften noch im Aufbau. Die Kommentierungen einzelner Bestimmungen sind daher noch nicht an den Stand des StARModG angepasst oder verweisen lediglich auf die Gesetzesbegründung.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2000 zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des StAG eine **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV)²** erlassen. Diese ist allerdings aufgrund mehrerer Gesetzesänderungen teilweise veraltet.³

Um eine sachgerechte und einheitliche Anwendung des StAG zu gewährleisten, hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) daher **„Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz“ (VAH-StAG)⁴** erlassen. Diese Verwaltungsvorschrift, die als bloßes Binnenrecht der Verwaltung keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen entfaltet, bezieht sich aber noch auf das StAG in der Fassung des Zweiten Gesetzes

1 [Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts \(StARModG\)](#), vom 22. März 2024, BGBl. 2024 I Nr. 104.

2 BMI, [Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht \(StAR-VwV\) vom 13. Dezember 2000](#).

3 Weber, in: Kluth/Heusch, BeckOK AuslR, 42. Ed. 1.7.2024, StAG, § 1 Rn. 90.

4 Bundesministerium des Innern und für Heimat, [Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz \(StAG\) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014 \(BGBl. I S. 1714\)](#).

zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014⁵. Es ist nicht bekannt, ob und ggf. wann das BMI für das StAG in der durch das StARModG modifizierten Fassung gesonderte Anwendungshinweise erlassen und veröffentlicht wird.

3. Zur Einbürgerung unerlaubt eingereister Personen

Eine Person hat einen **Anspruch auf Einbürgerung**, wenn sie die Voraussetzungen des **§ 10 StAG** erfüllt. § 9 StAG enthält eine Spezialregelung für die Einbürgerung von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern von Deutschen. Daneben kann eine Person nach **Ermessen der Einbürgerungsbehörde** eingebürgert werden, wenn die Voraussetzungen des **§ 8 StAG** erfüllt sind. **Wesentliche Voraussetzung** aller genannten Einbürgerungsarten ist ein **rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet**. Hinzu treten jeweils weitere Voraussetzungen.

Der **rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt** muss **im Zeitpunkt der Einbürgerung** bestehen. Die §§ 8 bis 10 StAG fordern hingegen **nicht, dass bereits die Einreise rechtmäßig war**. Allerdings kann eine Einbürgerung nicht erfolgen, wenn die Person **wegen einer Straftat verurteilt** wurde (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 10 Abs. 1 Nr. 5 ggf. i.V.m. § 9 Abs. 1 StAG). Eine unerlaubte Einreise kann gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)⁶ strafbar sein. Ist eine Person nicht im Besitz der erforderlichen Einreisepapiere, so ist ihre Einreise in die Bundesrepublik gleichwohl **nicht** gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG **strafbar**, wenn sie bereits an der Grenze um **Asyl nachsucht** (vgl. § 13 Abs. 3 S. 1 AsylG) und ihr daraufhin die **Einreise gestattet** wird (vgl. § 18 Abs. 1 AsylG).⁷ Wurde nicht direkt an der Grenze um Asyl ersucht, liegt tatbestandlich eine unerlaubte Einreise vor. Für Asylsuchende gilt jedoch der Strafaufhebungsgrund nach § 95 Abs. 5 AufenthG i.V.m. § 31 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)⁸.⁹ Ausgeschlossen ist die Einbürgerung nur dann, wenn die Person aufgrund einer **strafgerichtlichen Entscheidung** verurteilt wurde, ein bloßes **behördliches Ermittlungsverfahren** wegen des Verdachts einer Straftat **reicht hingegen nicht** aus.¹⁰

Der **gewöhnliche Aufenthalt** eines Ausländers im Bundesgebiet ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts **rechtmäßig**, wenn der Aufenthalt des Ausländers entweder „**genehmigungsfrei** ist **oder** im Falle der Genehmigungspflicht insbesondere auf einem **erteilten Aufenthaltstitel** oder einer **gesetzlichen Erlaubnis** beruht **oder kraft Gesetzes fiktiv erlaubt** ist“.¹¹ Ausreichend sind auch **befristete Aufenthaltstitel**, da sie zu einem dauerhaften Aufenthalt führen

5 Zweites Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13.11.2014 (BGBl. I S. 1714).

6 Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332).

7 Hohoff, in: Kluth/Heusch, BeckOK AuslR, 42. Ed. 1.7.2022, AufenthG, § 95 Rn. 33 m.w.N.

8 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) vom 28.07.1951 (BGBl. 1953 II S. 559).

9 Vgl. dazu näher Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Einzelfragen zur Einreise von Asylsuchenden, WD 3 - 3000 - 349/18, Ausarbeitung vom 12.10.2018, S. 7 f.

10 Hailbronner/Gnatzy, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Aufl. 2022, StAG, § 10 Rn. 110.

11 BVerwG, Urteil vom 19.10.2011 – 5 C 28/10, Rn. 12.

können.¹² Insofern steht das Vorliegen eines nur befristeten Aufenthaltstitels einer Einbürgerung nicht entgegen.

§ 9 und § 10 StAG fordern ferner eine bestimmte **Dauer** des (vorangegangenen) rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts von in der Regel drei (§ 9 Abs. 1 Satz 1 StAG) beziehungsweise fünf Jahren (§ 10 Abs. 1 Satz 1 StAG). Bei der Einbürgerung gemäß § 8 StAG wird die Dauer des gewöhnlichen rechtmäßigen Aufenthalts im Rahmen des Ermessens berücksichtigt. Die Rechtmäßigkeit muss grundsätzlich für die **gesamte Zeit des gewöhnlichen Aufenthalts** bestehen.¹³ Dabei werden **kurzfristige Unterbrechungen** aufgrund von nicht gestellten Erteilungs- oder Verlängerungsanträgen **nicht berücksichtigt** (§ 12b Abs. 3 StAG). Zeiten der **Aufenthaltsgestattung** während eines vorangegangenen **Asylverfahrens** werden gemäß § 55 Abs. 3 AsylG nur angerechnet, wenn der Person Asyl oder internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (Flüchtlingsschutz im Sinne der GFK oder subsidiärer Schutz auf Grundlage des Unionsrechts) zuerkannt wurde. **Nicht ausreichend** ist der bloße **Verzicht auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen**, nachdem der Aufenthaltstitel nach § 51 AufenthG erloschen und der Aufenthalt infolgedessen nicht mehr rechtmäßig ist. Auch eine **Duldung** gemäß § 60a AufenthG stellt grundsätzlich **keinen ausreichenden rechtmäßigen Aufenthalt** im Sinne der §§ 8 bis 10 StAG dar.¹⁴

Für einen **Anspruch auf Einbürgerung** gemäß § 10 StAG ist neben einem rechtmäßigen gewöhnlichen (Vor-)Aufenthalt von bestimmter Dauer auch erforderlich, dass die Person jedenfalls zum Zeitpunkt des Antrags auf Einbürgerung einen **qualifizierten Aufenthaltstitel** im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG besitzt. Dazu zählt ein **unbefristetes Aufenthaltsrecht (insbesondere eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 9 AufenthG)**, eine **Aufenthaltserteilung aus dem Abkommen zwischen der EU und der Schweiz**, eine **Blaue Karte EU** und auch **sonstige Aufenthaltstitel**, wobei aber die in den **§§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 und § 104c des AufenthG** aufgeführten Aufenthaltswürden **nicht ausreichen**.

12 BVerwG, Urteil vom 26.04.2016 – 1 C 9/15, Rn. 13.

13 BVerwG, Urteil vom 26.04.2016 – 1 C 9/15, Rn. 26 ff.; in bestimmten Fällen existieren auch Rechtmäßigkeiten kraft Gesetzes oder Fiktionen, vgl. § 55 Abs. 3 AsylG, § 81 AufenthG.

14 Die Duldung beendet ihrem Zweck nach nicht die Unrechtmäßigkeit des Aufenthaltes, sondern stellt einen Verzicht auf die Durchsetzung der weiterhin bestehenden Ausreisepflicht dar (§ 60a AufenthG: „Aussetzung der Abschiebung“). Die Duldung setzt damit die Unrechtmäßigkeit des Aufenthaltes gerade voraus. Vgl. Weber, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 42. Edition Stand: 01.07.2024, StAG, § 10 Rn. 20.